

Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 2/2021

Inhaltszusammenfassungen der Beiträge

Beitrag 1

Neues zur Rechtsprechung zu Wechselwirkungen zwischen dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen und europarechtlichen Regelungen

von: Gundula Roßbach und Dr. Magdalena Skowron-Kadayer, Berlin

Das 30-jährige Jubiläum des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens ist ein hervorragender Anlass, um einerseits auf die Historie der positiven rentenrechtlichen Zusammenarbeit beider Staaten zurückzublicken und andererseits die rechtlichen Herausforderungen, die sich aus dem Zusammenwachsen Europas ergeben, zu beleuchten. Tatsächlich währt die gute Kooperation Deutschlands und Polens bereits mehr als 45 Jahre. Beide Staaten setzen sich seit jeher, auch aufgrund der hohen Migrationsbewegungen, für verlässliche und zeitgemäße Rechtsgrundlagen ein. Mit dem EU-Beitritt Polens ist eine weitere Komponente hinzugekommen: das Europarecht, insbesondere das Freizügigkeitsrecht. Mehr Komponenten führen zu mehr potenziellen Kollisionen. Folgerichtig erhielten die nationalen Gerichte und auch der EuGH Gelegenheit, Rechtsfragen in Bezug auf die bilateralen Regelwerke zu klären und so mehr Rechtssicherheit in einem Europa offener Grenzen zu schaffen. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit wichtigen Urteilen zu deutsch-polnischen Sachverhaltskonstellationen.

Beitrag 2

Soziale Selbstverwaltung – unzeitgemäß?

von: Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer, Berlin

Der Beitrag geht den Einwänden gegen die soziale Selbstverwaltung nach – Zweifel an ihrer Repräsentativität, dem Vorwurf von zu geringem Einfluss ihrer Vertretungen oder der Kritik an ihrer angeblich weitreichenden Macht – und ergründet, ob diese Einwände überzeugen oder Fehlwahrnehmungen sind. Insgesamt wird die soziale Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Tarifrecht und betrieblicher und wirtschaftlicher Mitbestimmung als Teil „sozialer Demokratie“ veranschaulicht. Selbstverwaltung dient nicht primär der Selbstdarstellung und Interessensbekundung ihrer Vertreterinnen und Vertreter, sondern bezweckt umgekehrt deren Teilnahme an der im Allgemeininteresse liegenden Verantwortung von Institutionen. Vertreterinnen wie Vertreter nehmen durch die Selbstverwaltung an dem Wirken der Selbstverwaltungskörperschaft unmittelbar teil. Die Selbstverwaltung gefährdet nicht die Demokratie. Denn diese formt jene und umgekehrt stützt jene diese. Selbstverwaltung ist keine Alternative zur Demokratie, sondern vielmehr unmittelbarer Ausdruck von Demokratie.

Beitrag 3

Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors – zwei Lösungsvorschläge zur Integration des Ausgleichsbedarfs in das Schutzklausel-Niveauschutzklausel-Geflecht

von: Uwe Schätzlein, Würzburg

Kommt es bei einer Rentenanpassung zum 01.07. eines Jahres rechnerisch zu einer nominellen Rentenwertsenkung, wird diese von der Schutzklausel verhindert und stattdessen in einem Ausgleichsbedarf zur zukünftigen Verrechnung kumuliert. Genau dieser Ausgleichsbedarfsmechanismus – auch Nachholfaktor genannt – wurde im Zuge der Einführung der Niveauschutzklausel außer Kraft gesetzt, um deren Zielsetzung nicht zu gefährden. Weil nun infolge der COVID-19-Pandemie jedoch tatsächlich solche rechnerischen Rentenwertsenkungen absehbar sind, zieht das unter Zugrundelegung der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts potenziell langfristig höhere Renten nach sich, weil die nachträgliche Aufrechnung entfällt. Im vorliegenden Beitrag werden zwei Konzepte präsentiert, mit denen der Ausgleichsbedarf reaktiviert werden könnte, ohne die Zielsetzung der Niveauschutzklausel zu durchkreuzen. Modellrechnungen zeigen, dass in einem „Getrennten Verfahren“ regelmäßig der aktuelle Rentenwert bis 2034 niedriger ausfällt, Ausgleichsbedarfe hingegen abgebaut werden, während sich in einem „Integrierten Verfahren“ Rentensteigerungen und der Abbau eines Ausgleichsbedarfs nochmals langsamer vollziehen.

Beitrag 4

Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung – distributive und allokativen Effekte eines sozialpolitischen Arrangements¹

von: Dr. Heinrich Jess, Berlin

Die Reformkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, verbindliche Haltelinien für den Beitragssatz und das Nettorentenniveau vor Steuern auch nach dem Jahr 2025 festzulegen. Der Beitrag untersucht die Wohlfahrtseffekte einer doppelten Haltelinie und knüpft damit an bereits vorliegende Studien zu diesem Thema an. In diesem Zusammenhang werden zwei Szenarien vorgestellt. In einem ersten Szenario erfolgt die Finanzierung der zur Gewährleistung der doppelten Haltelinie erforderlichen Steuermittel über eine Erhöhung der Verbrauchssteuer, in einem zweiten Szenario über die Erhöhung der Einkommenssteuer. Berechnet werden jeweils die inter- und intragenerativen Wohlfahrtseffekte. Zusätzlich erfolgt die Berechnung der Effizienzeffekte, die sich aus den Verhaltensanpassungen der Kohorten aufgrund der veränderten Anreizstrukturen ergeben. Die sich in den Modellsimulationen ergebenden Wohlfahrtseffekte zeigen, dass unter den Modellannahmen insbesondere die unteren und mittleren Einkommen der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer durch die doppelte Haltelinie bessergestellt werden.